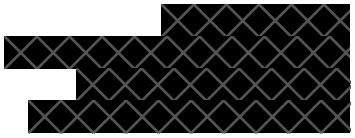
Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Effplan
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /



05.08.2024

nachrichtlich:

Amtsvorsteher
des Amtes Bokhorst-Wankendorf
Kampstraße 1
24601 Wankendorf

Mit Kopie für die Gemeinde **Schillsdorf**

d.d. Landrat des Kreises Plön

Landrat des Kreises Plön
➔ Kreisplanung
➔ Amt für Umwelt
Hamburger Straße 17
24306 Plön

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405)

41. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Schilldorf

Mit Schreiben vom 24.06.2024 informieren Sie über aktualisierte Planunterlagen zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf. Gegenstand der Planung ist weiterhin die Ausweisung eines

Sondergebietes „PV-Freiflächenanlage“ nördlich der Siedlung Busdorf. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der gesamte Plangeltungsbereich ist ca. 39,5 ha groß. Es sollen jedoch ca. 25,3 ha mit Solarmodulen belegt werden. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen bislang zum Großteil als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Die Landesplanung hat zu der Planung bereits mit Schreiben vom 17.08.2022 Stellung genommen. Damals wurde festgestellt, dass die Flächen aus landesplanerischer Sicht nicht zu den vorrangig für Photovoltaikanlangen in Anspruch zu nehmenden Flächen gehören. Insofern wurde eine gesonderte Standortbegründung für erforderlich gehalten. Darüber hinaus sollte der Umfang der Planung überprüft werden.
Abschließend wurde für die Planung eine Alternativenprüfung bzw. eine interkommunal, abgestimmte Konzeption für erforderlich gehalten.

Die Gemeinde Schillsdorf hat im Nachgang zur landesplanerischen Stellungnahme ein weiteres Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgestellt. Die Landesplanung hat zu dem Entwurf mit Mail vom 11.11.2022 eine Stellungnahme abgegeben.
Darüber hinaus wurde mit Mail vom 22.02.2024 ein weiterer Entwurf des Standortkonzeptes zur Bewertung übersandt. Hierzu hat die Landesplanung mit Schreiben vom 01.03.2024 Stellung genommen. Es wurden verschiedene Hinweise abgegeben.
Es wurde jedoch festgestellt, dass die Fläche der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes von den Empfehlungen des Konzeptes abweicht. Diese Abweichung sollte in den weiteren Planunterlagen erläutert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

In den Planunterlagen ist zunächst das informelle Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Schillsdorf beigefügt. In diesem Konzept wurden Ausschlusskriterien, Abwägungskriterien und Positivkriterien (Vorbelastungen) aufgestellt und anhand derer Potenzialflächen ermittelt.

Nach dem informellen Standortkonzept befindet sich das Plangebiet innerhalb der ermittelten Potenzialflächen. Es findet in dem Konzept jedoch keine Auseinandersetzung mit einem Gebiet, welches die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als LSG erfüllt, statt.

In der Begründung zum informellen Standortkonzept wird dargelegt, dass derzeit ein gemeindeübergreifendes Standortkonzept durch das Amt Bokhorst Wankendorf aufgestellt werden würde und dadurch die Kriterien innerhalb der Konzepte vereinheitlich. Die Landesplanung geht davon aus, dass hiermit die amtsweite Potenzialstudie des Amtes Bokhorst-Wankendorf gemeint ist. Die Landesplanung geht daher davon aus, dass das informelle Standortkonzept durch die amtsweite Potenzialstudie abgelöst wurde.

Diese amtsweite Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem Amt Bokhorst-Wankendorf ist ebenfalls den Planunterlagen beigefügt.
Das gemeindeweite Standortkonzept der Gemeinde Schillsdorf, welches zum entsprechenden Amtskonzept gehört, ist ebenfalls Teil der Planunterlagen. Dies ist jedoch nicht überarbeitet worden.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 01.03.2024 erläutert wurde, befindet sich der Plangeltungsbereich zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes außerhalb der im Konzept ermittelten Suchräume. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet innerhalb von Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen.

In den Planunterlagen wird zur Standortbegründung ausgeführt, dass man das Vorhandensein einer Hochspannungsleitung als Vorbelastung des Landschaftsbildes und damit Argument für die vorgelegte Fläche wertet und Flächen innerhalb der regionalplanerischen Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung eher gegen die Suchräume im nördlichen Gemeindegebiet sprechen.

Die Landesplanung teilt die Gewichtung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, wie hier vorgenommen, nicht. Aufgrund der großen Betroffenheit dieses Gebietes im Gemeindegebiet, ist fraglich, welche Rolle das Kriterium bei der Alternativenprüfung spielen kann. Nur angedeutet wird in der Begründung eine Konzentration der PV-Planung im westlichen Gemeindegebiet. Wenn eine Konzentration und damit Schonung anderer Gemeindeteile städtebauliches Ziel der Gemeinde ist, sollte dies auch deutlich benannt werden.

Aus Sicht der Landesplanung handelt es sich bei der vorgelegten Fläche nicht um eine vorrangig in Anspruch zu nehmenden Fläche. Die Standortbegründung sollte überarbeitet werden. Eine abschließende Stellungnahme wird weiter zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.



KREIS PLÖN
DIE LANDRÄTIN

- Kreisplanung –

Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Amt Bokhorst-Wankendorf
Der Amtsvorsteher
Bereich I – Bauen, Ordnung, Soziales
Kampstraße 1
24 601 Wankendorf

per E-Mail

Rückfragen an: Herrn Schäfer
[redacted]
Aktenzeichen: P1-2003- f 41., b 23 to

Plön, den 1. August 2024

und Bürgermeister der Gemeinde Schillsdorf

nachrichtlich:
siehe Verteiler E-Mail

41. Änderung des Flächennutzungsplans des ehemaligen Amts Bokhorst und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf für eine Fläche Solarpark nördlich der Siedlung Busdorf
Ihr Bericht (Mail der Amtsverwaltung) vom 25. Juno 2024

Zum o.g. Verfahrensschritt wurden vorgelegt
- Konvolut Planungsunterlagen, Mitteilung Link am 25. Juno 2024

Es besteht die Absicht, die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen für eine großflächige Photovoltaikanlage im Außenbereich der Gemeinde Schillsdorf. Die angestrebte Flächengröße ist ca. 40 ha. Die Planung entwickelt sich aus dem „Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Schillsdorf“, Stand: 10.01.2024. Im Standortkonzept ist der Plangeltungsbereich mit der Bezeichnung „SC K4“ versehen.

Das Verfahren für den Bebauungsplan wurde auf einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan umgestellt.

Seitens der **Kreisplanung** gebe ich die folgenden Hinweise:
Für zukünftige Verfahrensschritte übersenden Sie bitte nach einzelnen und themenbezogenen Dateien geordnete Unterlagen. Von der Verwendung umfänglicher und nicht direkt gebietsbezogener Textblöcke bitte ich abzusehen. Die Erwähnung der Gemeinde Heiligenstedten auf Seite 117 der übersandten Datei bitte ich zu korrigieren.
Die Übersendung zweier Plansätze, bereits am 17.7. angefordert, steht noch aus.
Bitte fügen Sie auf den Planunterlagen hinter dem Gemeindenamen die Angabe „Kreis Plön“ ein.

In der Synopse zur Abwägung der Stellungnahmen zum Verfahrensschritt § 3 (1) (GV am 29.5.2024), Seite 14 folgende, wird auf die Möglichkeit eingegangen, im Rahmen von Durchführungsverträgen Möglichkeiten vorzusehen, die Gemeinde oder die Wohnbevölkerung, am wirtschaftlichen Ergebnis von Solarparks zu beteiligen.
Diese Möglichkeit wird abgelehnt, weil *„Projekte, die nicht dem EEG unterliegen, derzeit durch eine hohe Volatilität der Erlöse gekennzeichnet seien. Um die Realisierung des Projektes in der Gemeinde Schillsdorf nicht zu gefährden und da die Enertrag SE nicht über eine Stromkonzession verfügt, könne derzeit keine direkte Bürgerbeteiligung zugesagt werden.*
Der Gesetzgeber habe mit § 6 EEG die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung der Gemeinden auf den veräußerten Strom vorgesehen. Das könne auch in Fällen gelten, wenn der Betreiber für den Strom aus einer Photovoltaik-Anlage keine Marktprämie nach dem EEG erhält."

Diese Abwägung ist unvollständig und fehlerhaft, weil lediglich eine einseitige Interessenlage darin Berücksichtigung findet und eine Behauptung getroffen wird (Volatilität), die den Ausschluss von der Beteiligung an der Wertschöpfung keinesfalls begründet.

Daher rate ich der Gemeinde Schillsdorf erneut dazu, diese Frage zu beraten und ggfls. einen substantiierten Vorschlag zur Gewinnbeteiligung seitens des Vorhabenträgers einzufordern.

Fachbehördliche Stellungnahmen:

Die **UNB** m.H. teilt mit:
Die Maßnahmenfläche M4 soll sich als Ackerbrache entwickeln, die ausführliche Beschreibung der Maßnahme im Grünordnungskonzept wir zur Kenntnis genommen. Es wird empfohlen, dass die Gemeinde sich vom Vorhabenträger in regelmäßigen Abständen ein Gutachten zum Zustand der Maßnahmenfläche erstellen lässt, der auch Empfehlungen auf die in der Begründung aufgeführten zusätzlichen Maßnahmen gibt. Diese Vereinbarung sollte in der Begründung des B-Plans und/oder vertraglich sichergestellt werden.

Punkt 7 der Satzung schreibt einen wolfssicheren Zaun fest, der fest mit dem Boden verankert ist. Zur Durchlässigkeit für Kleinsäuger sind Durchlässe festgesetzt. Diese Festsetzung steht im Konflikt mit den Empfehlungen des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (2021), der in Kapitel D einen Bodenabstand der Zaununterkante von mindestens 20 cm fordert, um die Zerschneidungswirkung für Kleintiere möglichst gering zu halten.
Wie in den Planungsunterlagen beschrieben, „kann auf langjährige Sicht grundsätzlich eine Beweidung sich nicht garantieren lassen." Zudem ist auf Grund der naturräumlichen Ausstattung mit einer diversen Habitatstruktur (Wald, Kleingewässer, Moor und zukünftig Extensivgrünland) von einem erhöhten Vorkommen von Kleintieren auszugehen. Es wird daher empfohlen, die Einzäunung grundsätzlich und in größtmöglichem Umfang für Kleintiere aller Art durchlässig zu gestalten und die Wolfssicherheit im Falle einer Schafsbeweidung durch temporäre Maßnahmen herzustellen (z.B. über stromführende Litzen). Eine ähnliche Empfehlung findet sich auch in der Literatur (Peter et al. 2023).

Zur Beseitigung eines Knick-Abschnittes zur Schaffung einer Durchfahrt ist vor Satzungsbeschluss ein Antrag auf Knickbeseitigung zu stellen. Abweichend von der Schilderung im Umweltbericht in Kap. 15.1 ist dieser bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön zu stellen. Da der Ausgleich bereits in den vorliegenden Unterlagen dargelegt ist, kann eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden.

Zwischen den Teilflächen soll ein Wildkorridor eingerichtet werden, der mindestens 50 m Breite aufweist. Eine Breite von 50 m ist das Mindestmaß, welches von den Naturschutzverbänden allgemein gefordert wird (LJV, 2022). Neuere Publikationen hingegen empfehlen einen mindestens 100 m breiten Wildkorridor zur ausreichenden Sicherung der Tiermobilität (Peter et al. 2023). Die Verbreiterung des Wildkorridors sollte daher erwogen werden.

Grundlage der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde in der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die folgende Planunterlagen:

- Ergebnisbericht Haselmauskartierung 2022. BioConsult SH GmbH & Co. KG (Stand: 23.12.2022)
- Erfassung und Bewertung der Brutvögel. BioConsult SH GmbH & Co. KG (Stand: August 2022)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Schmal und Ratzbor Umweltplanung GbR (Stand: 15.05.2024)

Ich habe die vorgenannten Unterlagen geprüft und komme zu folgender Einschätzung:

Die Inhalte des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind in relevanten Punkten defizitär. Zum Ergänzungs- und Überarbeitungsbedarf werden beispielhaft die nachfolgenden Hinweise und Anregungen gegeben.

Methodik: Eine rechtssichere Prüfung, ob der Umsetzung einer Bauleitplanung naturschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG entgegenstehen, setzt eine hinreichende Ermittlung und Bewertung artenschutzrechtlicher Belange voraus. Hinreichend ist die Darstellung, wenn sie in Bezug auf Methodik und Inhalt dem LBV-Leitfaden „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ in geltender Fassung sowie den naturschutzfachlich anerkannten Erfassungsstandards und Bewertungskriterien entspricht. Das LBV-Papier ist in Schleswig-Holstein regelmäßig auch bei Artenschutzbeiträgen zu Bauleitplanverfahren anzuwenden. Dies ist hier erkennbar nicht erfolgt.

Verbotstatbestände: In der eingereichten Unterlage werden seitenfüllend Textbausteine mit Zitaten aus Gerichtsurteilen sowie Veröffentlichungen von EU-Gremien verwendet, im konkreten örtlichen Bezug jedoch werden die von dem Vorhaben betroffenen artenschutzrechtlichen Belange unvollständig und verkürzt betrachtet. So sieht der Verfasser in den ausdrücklich für möglich gehaltenen Brutverlusten und Verlusten von Jungvögeln allein Tatbestandsmerkmale des Störungsverbotes. Die notwendige Diskussion des bei Individuenverlusten ebenso zu bewertenden Tötungstatbestandes fehlt.

Rotmilan: Darstellungsdefizite gibt es auch zum Rotmilan, zu dem lediglich mitgeteilt wird, dass es in der jüngeren Vergangenheit Brutnachweise in einem nahegelegenen Waldbestand gegeben habe. Davon ausgehend, dass die Art den Betrachtungsraum als Jagdgebiet genutzt hat, fehlen Angaben zu den Auswirkungen der Umsetzung der Bauleitplanung auf diese wichtige Habitatfunktion.

Der Rotmilan braucht für die Jagd gut einsehbare und leicht zugängliche Flächen, da er sein Jagdgebiet in großer Höhe überfliegt und nach dem Ergreifen der Beute i. d. R. umgehend wieder aufsteigt. Der hierfür nötige Platz ist bei einem Reihenabstand von lediglich 3 m nicht gegeben, so dass hinsichtlich der auf sehr großer Fläche geplanten und räumlich eng gestellten Solarmodule vom vollständigen Verlust der Modulflächen als Jagdgebiet für den Rotmilan auszugehen ist. Mithin wäre vom Gutachter einzuschätzen, welche Bedeutung das Plangebiet vor seiner Überbauung mit Solarmodulen für die Nahrungssuche des Rotmilans hat, inwieweit diese eingeschränkt wird und ob ein damit zusammenhängender Habitatverlust eine artenschutzrechtliche Bedeutung hat. Diese Bewertung fehlt.

Amphibien: Die Artengruppe hat im Bereich von baulichen Entwicklungen immer dann ein naturschutzrechtliches Gewicht, wenn bereits vor der Errichtung der Anlagen Gewässer im Betrachtungsraum vorhanden waren oder das Gebiet über eine Eignung als terrestrischer Lebensraum verfügt. Trotz der hier vorliegenden Relevanz erfolgten keine Tatsachenfeststellungen zur Amphibienpopulation. Einige artenschutzrechtlich bedeutsame Amphibienarten kom-

men auch mit den im Betrachtungsraum vorhandenen kleinen und kleinsten Gewässern zurecht, so dass auf realen Daten beruhende Erkenntnisse über die Artengruppe Amphibien in der artenschutzrechtlichen Betrachtung unerlässlich sind.

Stattdessen führt der Gutachter aus, dass „…eine belastbare Einschätzung der tatsächlichen Gefährdung von Tieren mit den vorliegenden Informationen zu Amphibienvorkommen nicht möglich“ wäre. Es ist anlässlich dieser Ausführungen zu betonen, dass die Erarbeitung belastbarer Informationen zum Auftreten und zur vorhabenbedingten Gefährdung artenschutzrechtlich relevanter Arten zur Kernaufgabe des eigens zu diesem Zweck bestellten Gutachters gehört.

Daten, die nachvollziehbar und transparent Auskunft über das Vorkommen, die Häufigkeit und die Verteilung der im Planbereich vorhandenen Amphibienarten geben, werden auch im Weiteren nicht mitgeteilt: „Zwar könnten einzelne Arten aufgrund der Lebensraumansprüche im Projektgebiet ausgeschlossen werden. Damit bleibt eine Gefährdung anderer Arten.“ Diese maximal im Ungefähren bleibende Beschreibung erfüllt erneut nicht die an eine hinreichende artenschutzrechtliche Begutachtung zu stellende Forderung nach einer fundierten Sachverhaltsermittlung.

Fazit/Maßnahmen: Im Konjunktiv gehaltene, nicht quantifizierte und räumlich nicht zugeordnete Maßnahmen (z. B. „Schutzzäune sind gegebenenfalls vorzusehen…“, „Es bietet sich an…“) leisten keinen Beitrag zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Rechtsfolgen der Planumsetzung. Es ist daher auch darauf hinzuweisen, dass der Artenschutzbericht alle aus Gutachtersicht erforderlichen minimierenden und verbotsvermeidenden Schutzmaßnahmen und –fristen konkret, verbindlich, prüffähig und abschließend aufzuführen hat.

Ich weise außerdem darauf hin, dass sämtliche im Artenschutzbericht genannten Maßnahmen und Fristen durch einen städtebaulichen Vertrag rechtlich zu sichern sind. Der Entwurf des städtebaulichen Vertrages hat stets am Beteiligungsverfahren im Rahmen der Planaufstellung teilzunehmen.

In der Gesamtbetrachtung ergibt sich ein Überarbeitungsbedarf der artenschutzrechtlichen Planunterlage anhand der hier dargestellten Anregungen und Bedenken. Eine abschließende Prüfung ist erst nach dieser Überarbeitung möglich.

Hinweise:
1. Punkt 4.5 der Satzung Teil B ist im hinteren Bereich nicht fehlerfrei formuliert. Selbiges gilt für S. 9, 2. Abs des Grünordnungskonzepts. Eine redaktionelle Überarbeitung wird empfohlen.

Literatur:
Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. (2022): Solarenergie wildtierfreundlichen planen – Empfehlungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen.
Peter, Franziska & Reck, Heinrich & Trautner, Jürgen & Böttcher, Marita & Strein, Martin & Hermann, Mathias & Meinig, Holger & Nissen, Henning & Weidler, Manuel. (2023). Empfehlungen zur Sicherung von Lebensraumverbund und Wildtierwegen bei der Bündelung von Verkehrswegen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA). Artenschutz und Biodiversität. 4. 1-5.

Die **Untere Wasserbehörde** m.H. teilt mit:
Das Gebiet befindet sich weder in einem Wasserschutz- noch in einem Hochwasserrisikogebiet. Sowohl verrohrte als auch freiliegende Gewässerabschnitte sind für die Unterhaltung freizuhalten. Daher ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Belange des Grundwasserschutzes sind sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Eingriffe in den Boden, die über eine Flächengründung hinausgehen, sind mit der unteren Bodenschutz- und der unteren Wasserbehörde im Vorwege abzustimmen. Für das (temporäre) Absenken des Grundwassers ist vorab eine Erlaubnis gemäß §§ 8,9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planungsunterlagen einzureichen. Sollte bei Bauarbeiten unerwartet Grundwasser angetroffen werden, sind diese einzustellen. Die Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten. Ein Schadstoffeintrag in den Boden und damit in das Grundwasser durch unsachgemäße Reinigung der Moduloberflächen sowie durch unsachgemäße Reparatur- und Wartungsarbeiten ist zu unterbinden. Ein fachgerechter Betrieb der Anlage wird daher von der uWB vorausgesetzt. Der Hinweis zum fachgerechten Betrieb, Wartung und Rückbau der Anlage sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Die Untere Wasserbehörde stellt ihre Zustimmung zur vorliegenden Planung der Gemeinde Schillsdorf in Aussicht.

Die **Untere Bodenschutzbehörde** m.H. teilt mit:
Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.

Aufgrund des in den Planungsunterlagen dargestellten Flächenbedarfs und den damit einhergehenden Bodenbewegungen ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 für die aus der vorliegenden Planung hervorgehende Bauplanung zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept ist mit der uBB abzustimmen und dieser spätestens einen Monat vor Vergabe der Bauleistungen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern.
Um das Auftreten schadhafter Bodenverdichtungen zu verhindern, sind bei Baumaßnahmen auf unbefestigten und stark beanspruchten Flächen (insbesondere Zufahrt/Baustraßen) Arbeitsgeräte mit breitem Kettenfahrwerk einzusetzen bzw. Lastverteilungsplatten auszulegen. Für Nivellierungsarbeiten ist bevorzugt Bodenmaterial aus dem Plangebiet zu nutzen. Spätere Grün-/Freiflächen sind nach Möglichkeit weder zu befahren, noch mit sonstigen Auflasten zu versehen.

Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und möglichst standortnahen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Bei der Verwertung oder Entsorgung bei dem Vorhaben anfallenden Bodens sind die Anforderungen nach §§ 6-8 BBodSchV bzw. der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.

Nach Beendigung der Nutzung ist der Ausgangszustand der gesamten Fläche wiederherzustellen. Alle für die Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen und Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostationen, etc.) sind nach der Nutzung vollständig zurück zu bauen. Sämtliche Versiegelungen sind nach der Nutzung vollständig zu entfernen. Der Vertrag zur Sicherung des Rückbaus ist der uBB vorzulegen.

Seitens der uBB bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Die **Brandschutzdienststelle** m.H. teilt mit:
Die Löschwasserversorgung ist immer Bestandteil der Bebauungsplanung und muss in den nächsten Planungsschritten Berücksichtigung finden. Die Äußerung in der aktuellen Begrün-

dung zum B-Plan, wonach die Versorgung mit Löschwasser nachgeordnet im Bauantragsverfahren nachzuweisen ist, ist falsch und muss gestrichen werden. Um ein Übergreifen eines Brandes von/auf angrenzende(n) Flächen zu vermeiden, ist eine Mindestkapazität von 48 m³ Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden im Umkreis von 300 m der zukünftigen Anlagen einzuplanen.

Der **Kreisjägermeister** teilt mit:
Kontakt: Jörg Höfer 24321 Giekau, KREISJÄGERMEISTER, Am Teich 11, kjm@kjs-ploen.de

Als Kreisjägermeister habe ich die Planungen mit dem Hegeringleiter Kai Steinkamp und dem Obmann für Begrünung der KJS Plön Torsten Kruse besprochen, deren Hinweise aufgenommen und nehme wie folgt Stellung:

Präambel: Als Kreisjägermeister halte ich es für äußerst problematisch, dass sich derzeit im gesamten Kreis Plön Solarparks ohne regionale Abwägung im Genehmigungsverfahren befinden. Der Kreis Plön ist landschaftlich, ökologisch und touristisch von so herausragender Bedeutung, dass solche großflächigen Eingriffe in diese wertvolle Struktur erheblichen Schaden anrichten. Ein "Wildwuchs" dieser Antragsflut ist zu befürchten bzw. bereits vorhanden. Anträge für Solarparks sollten grundsätzlich nur in bereits "vorbelasteten Suchräumen" zulässig sein. Solarparks, die "schrotschussartig " in der Landschaft geplant werden, sind abzulehnen.

Geplanter Solarpark Schillsdorf
1. Lage im Gelände: Die Fläche befindet sich in einem landschaftlich äußerst reizvollen Gebiet, das von Menschen wenig frequentiert wird und daher nur einen geringen Erholungsdruck aufweist. Insbesondere aus Sicht des dort lebenden Damwildes stellt diese PV-Anlage einen erheblichen Eingriff in die dortige Landschaft dar.
2. Einfluss auf dort vorkommende Tierarten: Die West-Ost-Ausrichtung der PV-Anlage erschwert das Durchwechseln des dort vorkommenden Dam-, Reh- und Schwarzwildes. Es müssen Wilddurchlässe geschaffen werden, die nicht einengend wirken, um auch einen Beitrag zur Stressvermeidung für diese Tierart zu leisten.
3. Lebensraumeinengung: Die Einzäunung der PV-Flächen führt zu einer Einengung der dort vorkommenden Tierarten. Für wandernde Tierarten muss in jedem Fall eine deutliche Nord-Süd-Verbindung (Korridor) erhalten bleiben. Dieser sollte mindestens 50 m breit sein, da schmalere Wildtierkorridore erfahrungsgemäß vom Wild kaum angenommen werden.
4. Waldabstand: Gemäß LWaldG ist ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Diese Abstandsflächen sind so zu gestalten, dass den Tierarten günstige Äsungsalternativen und Ruhemöglichkeiten geboten werden.
5. Knickstrukturen und Solitäre: Auf eine attraktive Knickstruktur und den Erhalt lebensraumtypischer Einzelbäume ist zu achten, um die Attraktivität des Landschaftsbildes dauerhaft zu erhalten. Ein Abstand von fünf Metern zwischen Zaun und Knick ist freizuhalten, um Ruhe- und Wanderbereiche für das Wild zu erhalten.
6. Zaunbau: Der Zaun sollte so gebaut werden, dass er ca. 20 cm über dem Boden „schwebt“, um kleineren Tierarten (Igel, Feldhase, Dachs, Fuchs...) einen ungehinderten Zugang zu ermöglichen.
7. Sukzessionsbereiche: Außerhalb der PV-Flächen sollten Sukzessions- oder Offenbereiche zur Verfügung gestellt werden (auch als Wildäsungs- oder Biotopflächen).
8. Eingrünung: Die PV-Flächen sollten im Rahmen der Möglichkeiten durch Knicks und Solitäre zusätzlich optisch eingegrünt werden, um dieser starken optischen „Landschaftsbeeinträchtigung“ zumindest etwas entgegenzuwirken.

Die **Untere Denkmalschutzbehörde** m.H. teilt mit:
Im Plangeltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Bau- und Gründenkmale erfasst. Laut Archäologischem Atlas SH liegt der Plangeltungsbereich in einem Archäologischen Interessengebiet, so dass eine Abstimmung dieser Planung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich ist.

Die **Verkehrsaufsicht** m.H. teilt mit:
Gegen den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 23, „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage, nördl. OT Busdorf“ im Parallelverfahren § 8 (3) BauGB mit F-Planänderung Nr. 41, der Gemeinde Schillsdorf, Amt Bokhorst-Wankendorf, bestehen in verkehrlicher Hinsicht seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön (Verkehrsaufsicht) keine Bedenken, sofern der nachfolgende Hinweis berücksichtigt wird:

Sämtliche verkehrsregelnde Maßnahmen (Aufstellung von Verkehrszeichen etc.) werden erst nach Abschluss des jeweiligen F- bzw. B-Planverfahrens sowie Durchführung einer entsprechenden Verkehrsschau durch gesonderte verkehrsrechtliche Anordnungen endgültig festgesetzt.

Folglich ist der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön nach Abschluss/Durchführung, ggf. schon während des Verfahrens, ein entsprechendes Beschilderungskonzept (Beschilderungsplan) zur Prüfung vorzulegen.

Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Vfg.

LBV.SH
Schleswig-Holstein
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 180, 24757 Rendsburg

1. eff**plan**
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek
nur per mail an:
toeb.beteiligung@effplan.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 45403 – 555.81-PLÖ
Meine Nachricht vom:
[redacted]

nachrichtlich:
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Referat VII 41
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel
nur per mail an:
Ref41-Bauleitplanung@wimi.landsh.de

16. Juli 2024

Bebauungsplan Nr. 23 und 41 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schillsdorf
-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB-

Die anliegenden Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung werden mit Schreiben des Büros effplan vom 24.07.2024 mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme überreicht.

Seiten des LBV-SH bestehen gegen die o.a. Bauleitpläne in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die mit Bezugserlass AZ: VII414-553.71/2-57-071 des MWVATT vom 14.06.2022 gemachten Auflagen berücksichtigt werden.

Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordinierung:
Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV-SH abzustimmen.
Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.

gez.
[redacted]

Anlage
Schreiben des Büros effplan vom 24.07.2024

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Bokhorst-Wankendorf
Kampstraße 1
24601 Wankendorf

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 622-11-9/41/Te, 622-21-9/23/Te/
Ihre Nachricht vom: 25.06.2024/
Mein Zeichen: Schillsdorf-Fplanänd41-Bplan23/
Meine Nachricht vom: 29.05.2022/

[redacted]

Schleswig, den 25.06.2024

41. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 in der Gemeinde Schillsdorf („Photovoltaik“)
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in den Planunterlagen der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Orlowski

Von: [redacted]@llnl.landsh.de
Betreff: ***SPAM*** TÖB Nr. 339_24 WG: Gemeinde Schillsdorf 41. Änd. F-Plan und B-Plan Nr. 23; hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde
Datum: 1. Juli 2024 um 09:04
An: toeb.beteiligung@effplan.de

Sehr geehrte Frau Mahrt, Herr Brunk,

die Belange der Forstbehörde sind in dem Planentwurf zum B-Plan Nr. 23 und der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schillsdorf ausreichend berücksichtigt.
Der 30 m Waldabstand ist nachrichtlich in die Planung aufgenommen und die bauliche Anlage bzw. PV-Anlage ist in einem entsprechenden Abstand zum Wald geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Schiffer

SH

Landesamt für Landwirtschaft
und nachhaltige Entwicklung
Schleswig-Holstein
Untere Forstbehörde Kiel, Plön, NMS
LLUR 335
Memellandstraße 15
24537 Neumünster

[redacted]

[redacted]
poststelle@llnl.landsh.DE-Mail.de
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung – beBPo (§ 6 ERVV)
www.schleswig-holstein.de/llnl/

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte
Oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente.

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>
Gesendet: Montag, 24. Juni 2024 10:44
An: info@effplan.de
Betreff: [EXTERN] Gemeinde Schillsdorf 41. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 23

41. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 in der Gemeinde Schillsdorf

hier: Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4(2) BauGB sowie gleichzeitige öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Schillsdorf hat den Entwurf und die Veröffentlichung der 41. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 23 beschlossen.

Als Behörde, Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinde teile ich Ihnen mit diesem Schreiben mit, dass die Planunterlagen ab dem 24.06.2024 unter https://amt-bokhorst-wankendorf.de/verwaltung/aktuelle-bauleitplanverfahren/ eingesehen werden können sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich sind. Ich bitte Sie Ihre Stellungnahme bis zum 26.07.2024 in elektronischer Form vorzubringen.

Ich verweise auf § 4a Abs. 5 BauGB (in der neuesten Fassung) und weise darauf hin, dass die Gemeinde Schillsdorf bei nicht fristgerechter Äußerung davon ausgehen kann, dass die wahrzunehmenden Interessen nicht berührt werden.

Ferner teile ich Ihnen mit, dass der durch die Gemeindevertretung am 29.05.2024 gebilligte Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 23 einschl. der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet unter https://amt-bokhorst-wankendorf.de/verwaltung/aktuelle-bauleitplanverfahren/, in der Zeit vom 24.06.2024 bis 26.07.2024 in Form einer anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit in der Amtsverwaltung Bokhorst-Wankendorf, Kampstraße 1 in 24601 Wankendorf, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Bedenken zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift der Amtsverwaltung vorgebracht werden.

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

*eff**plan.***
- die Dinge richtig tun -

Hansjörg Brunk
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

Von: **SHNG 110kV-Fremdplanung** 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com
Betreff: Leitungsauskunft Nr.: 1182230-SHNG, Bauvorhaben: vB 23, F-Planänderung 41., Schillsdorf, PV-Freiflächenanlage, Bauort: Schillsdorf, Busdorf (lt. Lageplan)
Datum: 5. Juli 2024 um 09:00
An: toeb.beteiligung@effplan.de

110 kV Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz

Leitungsauskunft Nr.: 1182230-SHNG
110-kV-Leitung Brachenfeld – Trent (LH-13-104), Mast 015-018
Bauvorhaben: vB 23, F-Planänderung 41., Schillsdorf, PV-Freiflächenanlage
Bauort: Schillsdorf, Busdorf (lt. Lageplan)

Ihre Anfrage vom 24.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf.
Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!
Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.
Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.
Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.
In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches

a. **Verantwortlichkeiten**

Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:

- **Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.**

- **Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.**

- **Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.**

- **Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.**

b. **Rahmenbedingungen**

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung.
Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca.60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – *Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten* vorgeschriebene **Mindestabstand von 3 m** zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.
Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.

2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.

Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.
Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden. Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist: raoul.albrecht@sh-netz.com. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim *Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile* präventiv ausgeschlossen.
Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.
Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

3) Ergänzende Hinweise

a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.
Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :
- Wohn- und andere Gebäude
- Verkehrswege und Parkplätze
- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)

sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.

Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.

b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

3. **Veräußerung von Flurstücken**

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.

Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelldatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com .

Freundliche Grüße
(Herr) Tomasz Reinholz

Schleswig-Holstein Netz

Partner für Klimaschutz

Betrieb Hochspannungsnetze
T +49 151 72725061
110kV-Fremdplanung@sh-netz.com

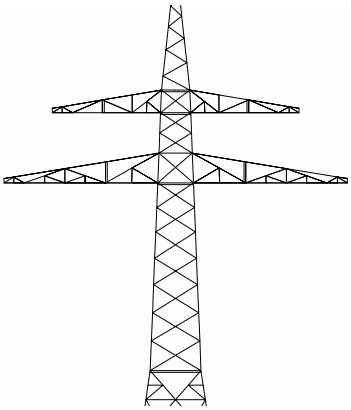
Schleswig-Holstein Netz GmbH
Schleswag-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn
www.sh-netz.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 18299 PI
Vorstand: Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt, Steffen Bandelow

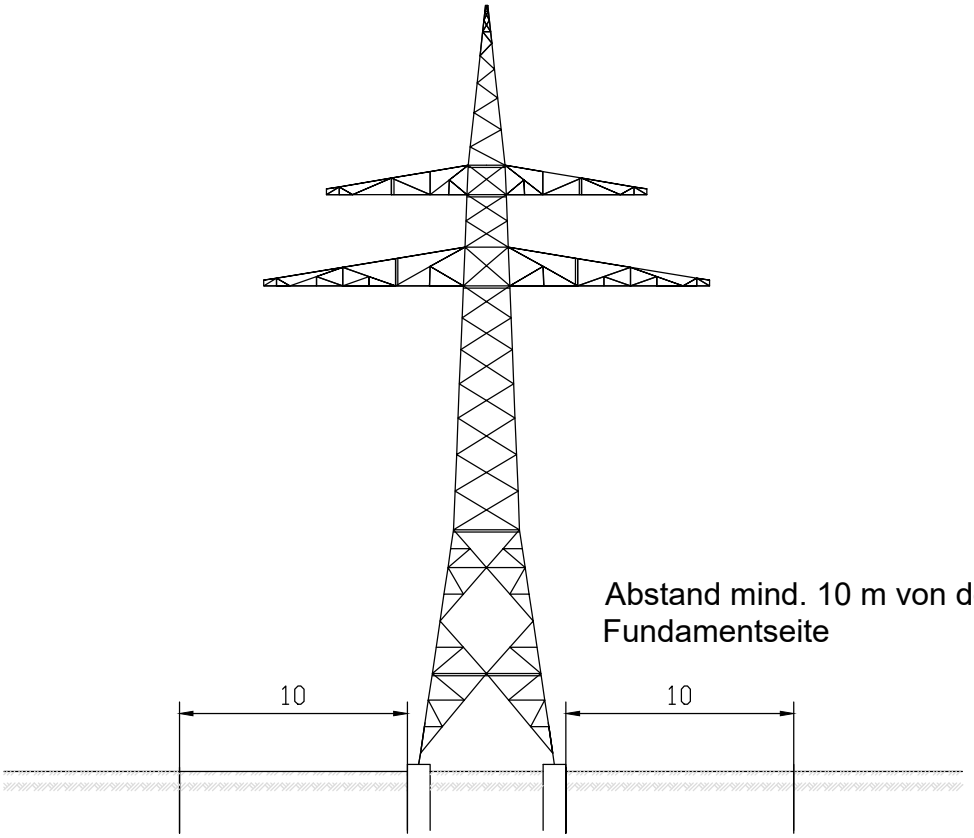
E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

Bauverbotszone um 110kV Freileitungsmaste

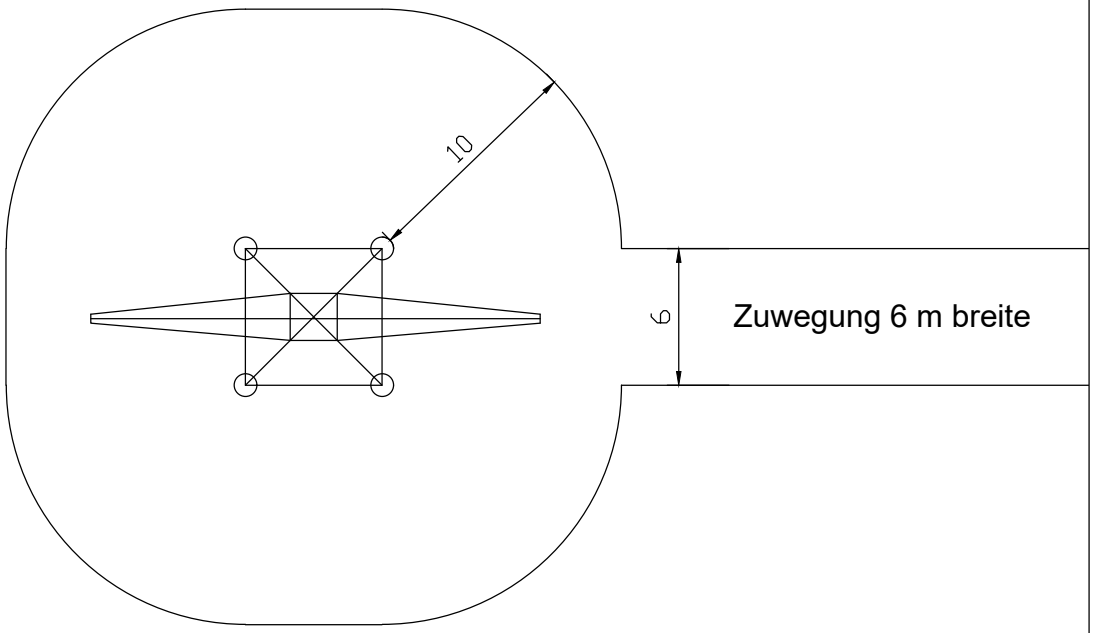




Bauverbotszone um 110kV Freileitungsmaste



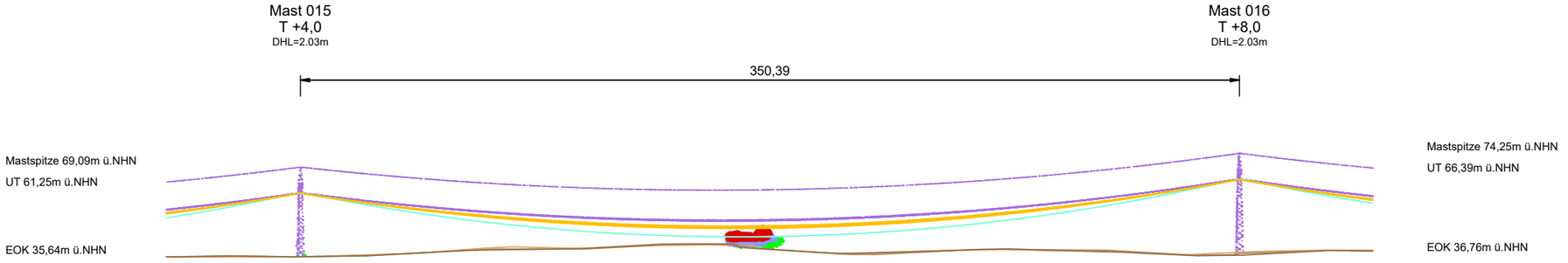
Abstand mind. 10 m von der äußeren Fundamentseite

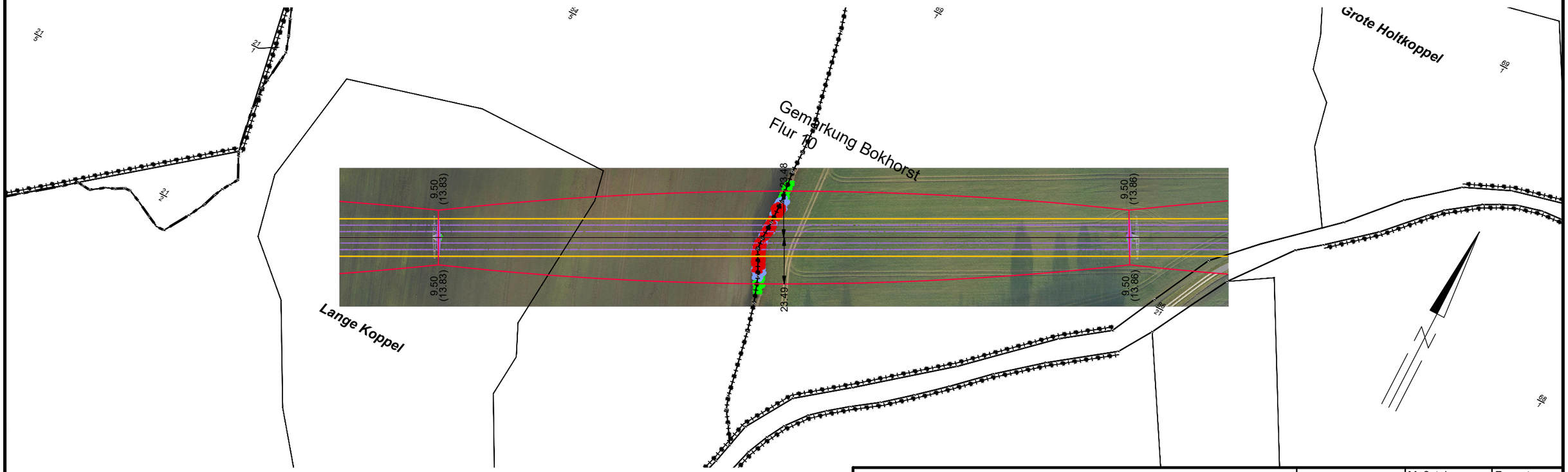


Im Umkreis von bis zu 40 m um die Mastfüsse können Erdungsbänder (Flacheisen oder Cu-Seil) in einer Tiefe bis zu 2 m im Erdreich verlegt sein. Diese dürfen nicht mit anderen Bauwerken verbunden werden.

Schleswig-Holstein Netz

23.05.2023 Chr.





Revision

Datum	Gezeichnet	Änderung	Bauausführende Firma

DIN VDE-Bestimmung: DIN EN 50341-3-4/04.16

Maßstab 1:2000

Format A3-Q

Techn. Referenz

Erstellt durch
Freundlich
Nebel & Partner

Genehmigt von
DN-BF

Befliegungsdatum
2018

Erstelldatum
19.03.2020

Dokumenten-status
Gültig

Schleswig-Holstein Netz AG

Objektname
110-kV-Ltg. LH-13-104 Brachenfeld - Trent

3x1x AL/ST 185/32, 74.2N/mm² Ist-H-Zug, Sys.1, L
3x1x AL/ST 185/32, 74.2N/mm² Ist-H-Zug, Sys.2, R

Titel
Lage- und Profilplan
Mast 015 bis Mast 016

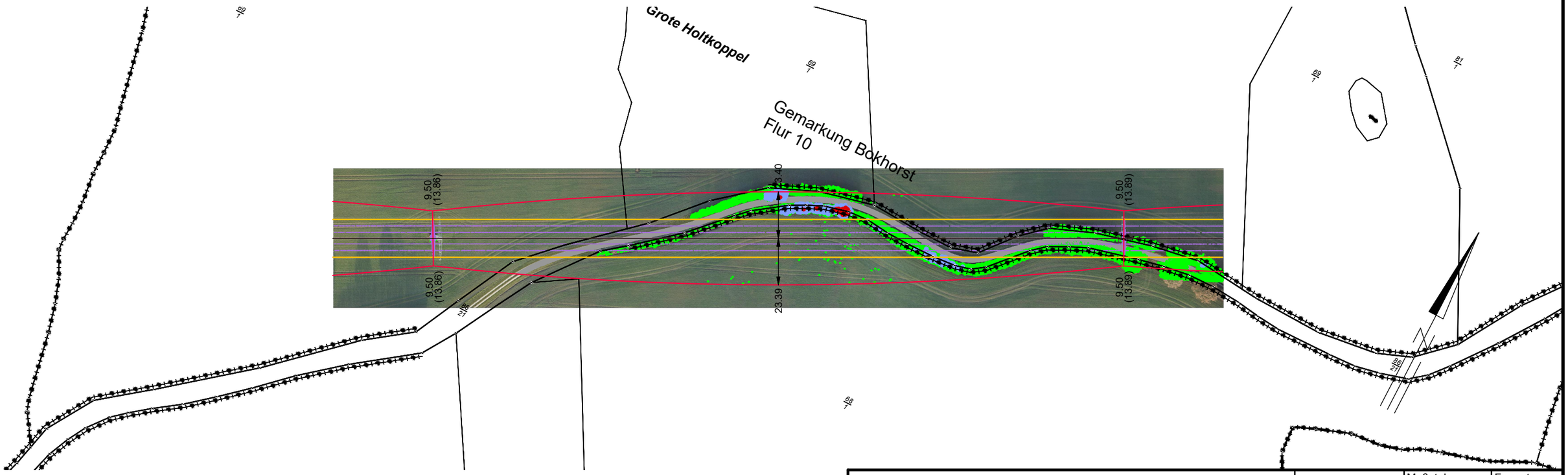
Mast 016
T +8,0
DHL=2.03m

Mast 017
T +4,0
DHL=2.03m

347,92

Mastspitze 74,25m ü.NHN
UT 66,39m ü.NHN
EOK 36,76m ü.NHN

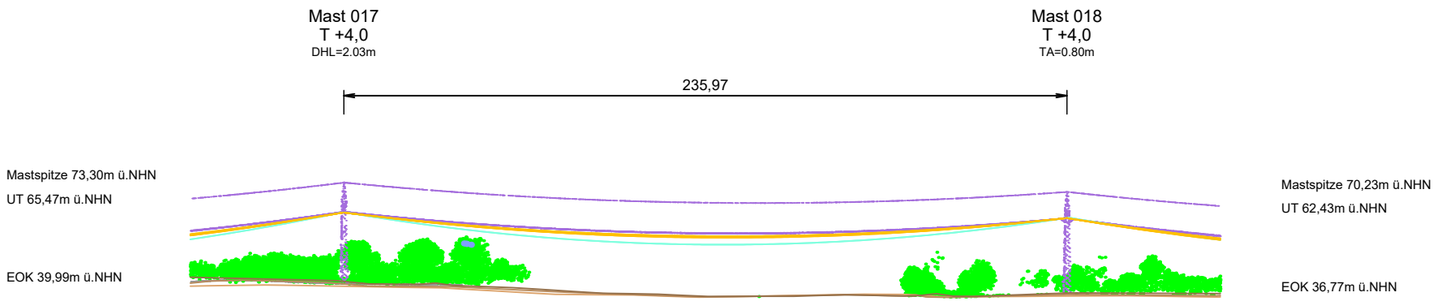
Mastspitze 73,30m ü.NHN
UT 65,47m ü.NHN
EOK 39,99m ü.NHN

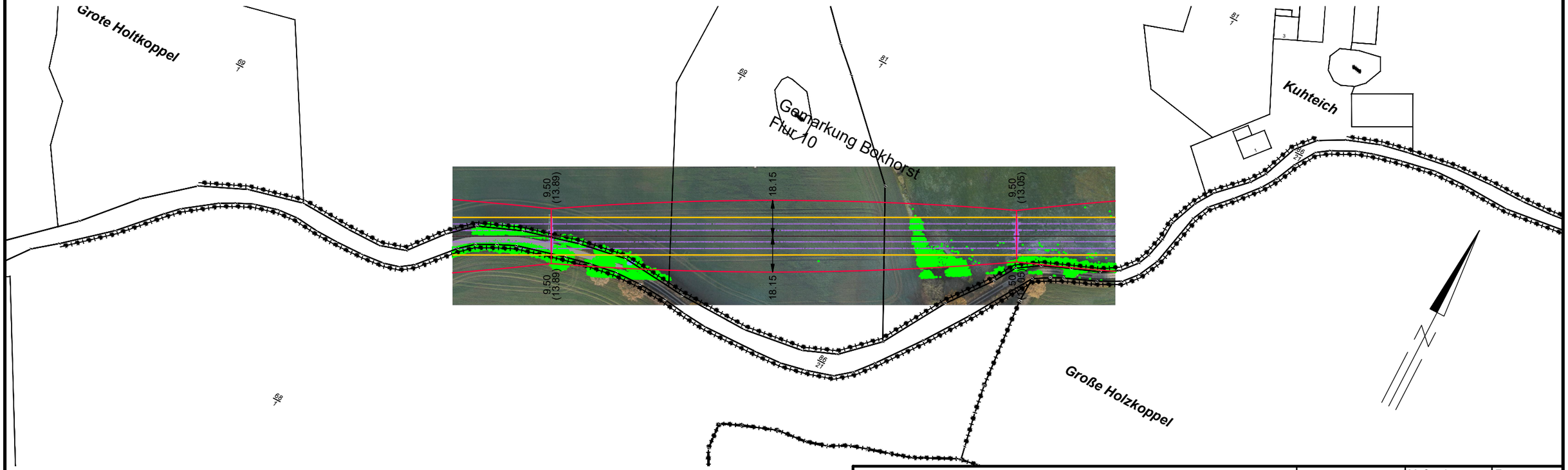


DIN VDE-Bestimmung: DIN EN 50341-3-4/04.16				Maßstab 1:2000	Format A3-Q
Techn. Referenz	Erstellt durch Freundlich Nebel & Partner	Genehmigt von DN-BF	Befliegungsdatum 2018 Erstelldatum 19.03.2020	Dokumenten-status Gültig	
Schleswig-Holstein Netz AG	Objektname 110-kV-Ltg. LH-13-104 Brachenfeld - Trent 3x1x AL/ST 185/32, 74.2N/mm² Ist-H-Zug, Sys.1, L 3x1x AL/ST 185/32, 74.2N/mm² Ist-H-Zug, Sys.2, R				
	Titel Lage- und Profilplan Mast 016 bis Mast 017				

Revision

Datum	Gezeichnet	Änderung	Bauausführende Firma





Revision

Datum	Gezeichnet	Änderung	Bauausführende Firma

DIN VDE-Bestimmung: DIN EN 50341-3-4/04.16

				Maßstab 1:2000	Format A3-Q
Techn. Referenz	Erstellt durch Freundlich Nebel & Partner	Genehmigt von DN-BF	Befliegungsdatum 2018 Erstelldatum 19.03.2020	Dokumentenstatus Gültig	
Schleswig-Holstein Netz AG	Objektname 110-kV-Ltg. LH-13-104 Brachenfeld - Trent				
	3x1x AL/ST 185/32, 74.2N/mm² Ist-H-Zug, Sys.1, L 3x1x AL/ST 185/32, 74.2N/mm² Ist-H-Zug, Sys.2, R				
	Titel Lage- und Profilplan Mast 017 bis Mast 018				

LH-13-104

LH-13-104

LH-13-104

LH-13-104

018

017

016

018

017

016

Große Holtkoppel

Große Holzkoppel

Kohlweg

Schleswig-Holstein Netz

Leitungsauskünfte: leitungsauskunft@sh-netz.com

Service-Center u. Störungen: T 04106 - 648 90 90

Abtl.: NC ID:

Bearbeiter:	Reg.-Nr.:	Maßstab:	Format:	Datum:
sisView		1:2000	A 3	04.07.2024

Sparte: Strom HS

Gemeinde/Straße: Schillsdorf, Busdorf

Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und bezieht sich auf den von Ihnen angefragten Bereich. Die Weitergabe an Dritte ist nicht statthaft. Die in den Leitungsplanen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage, Überdeckung und Vollständigkeit unverbindlich. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist zu beachten. Die genaue Lage und Deckung der Versorgungsanlagen muss durch Probeaufgrabungen ermittelt werden.

LH-13-104

LH-13-104

LH-13-104

017

016

015

Grote Holtkoppel

Lange Koppel

Grofte Dammkoppel

Moorbolt

Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und bezieht sich auf den von Ihnen angefragten Bereich. Die Weitergabe an Dritte ist nicht statthaft. Die in den Leitungsplanen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage, Überdeckung und Vollständigkeit unverbindlich.
Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist zu beachten. Die genaue Lage und Deckung der Versorgungsanlagen muss durch Probeaufgrabungen ermittelt werden.

Schleswig-Holstein Netz

Leitungsauskünfte: leitungsauskunft@sh-netz.com
Service-Center u. Störungen: T 04106 - 648 90 90

Abtl.: NC ID:

Bearbeiter:	Reg.-Nr.:	Maßstab:	Format:	Datum:
sisView		1:2000	A 3	04.07.2024

Sparte: Strom HS
Gemeinde/Straße: Schillsdorf, Busdorf

Von: [redacted]@sh-netz.com
Betreff: WG: 41. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 in der Gemeinde Schillsdorf
Datum: 30. Juli 2024 um 09:53
An: toeb.beteiligung@effplan.de, info@effplan.de

RN

Guten Morgen,

bei Durchsicht der Unterlagen fiel auf, dass bereits alle Belange der SHNG berücksichtigt wurden.
Diese sind unter Punkt 9 auf der Seite 16-18 geschrieben.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Plön
[redacted]

Schleswig-Holstein Netz

Partner für Klimaschutz

Netzdienste Region Ost Team Plön
[redacted]

Schleswig-Holstein Netz GmbH
Behler Weg 15
24306 Plön
www.sh-netz.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 18299 PI
Geschäftsführung: Steffen Bandelow, Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt

E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

effplan.
- die Dinge richtig tun -
Hansjörg Brunk
Große Straße 54

24855 Jübek

[redacted]

25. Juni 2024 I Gemeinde Schillsdorf, Aufstellung 41. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 23, Beteiligung TöB
hier: Stellungnahme Vorgangsnr. 7220580 003+004

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit unserem Schreiben vom 17. Mai 2022 Stellung genommen und gegen die o.a. Planung keine Bedenken vorgebracht haben.
Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen

Freundliche Grüße
i. A. i.A.

[redacted]

Von: **Koordinationsanfrage Vodafone DE** koordinationsanfragen.de@vodafone.com
Betreff: Stellungnahme S01383195, VF und VDG, Gemeinde Schillsdorf, Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 “Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik”
Datum: 18. Juli 2024 um 15:17
An: toeb.beteiligung@effplan.de

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

effplan - Brunk & Ohmsen - TöB-Beteiligung
Große Straße 54
24855 Jübek

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01383195
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com
Datum: 18.07.2024
Gemeinde Schillsdorf, Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 “Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik”

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.06.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: **Koordinationsanfrage Vodafone DE** koordinationsanfragen.de@vodafone.com
Betreff: Stellungnahme S01383194, VF und VDG, Gemeinde Schillsdorf, 41. Änderung des Flächennutzungsplans “SONDERBAUFLÄCHE PHOTOVOLTAIK“
Datum: 18. Juli 2024 um 15:17
An: toeb.beteiligung@effplan.de

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

effplan - Brunk & Ohmsen - TöB-Beteiligung
Große Straße 54
24855 Jübek

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01383194
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com
Datum: 18.07.2024
Gemeinde Schillsdorf, 41. Änderung des Flächennutzungsplans “SONDERBAUFLÄCHE PHOTOVOLTAIK“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.06.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Billstraße 82
20539 Hamburg
[redacted]
dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de

Abteilung: Geo Services

eff plan
Hansjörg Brunk
Frau Mahrt
Große Straße 54

24855 Jübek

Hamburg, 25.06.2024

Gemeinde Schillsdorf
41. Änderung Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Nr. 23

hier: Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Frau Mahrt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.06.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 und der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schillsdorf.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit **keine Beeinträchtigungen** vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
-Dataport Planwerkauskunft-

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister

Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung
Stadthaus Brachenfelder Straße 1 - 3 24534 Neumünster

Abteilung Stadtentwicklung / Verwaltung

E-Mail stadtplanung@neumuenster.de
Telefon 04321 942 0 **Fax** 04321 942 26 48

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 61

Aktenzeichen: 61-13-90-26-25

effplan.
Große Straße 54
24855 Jübek

Sachbearbeiter/in [redacted]t

Zimmer E.11 Stadthaus Erdgeschoss

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 08. Juli 2024

Stellungnahme der Stadt Neumünster zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik" sowie zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schillsdorf

- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

- Ihre E-Mail vom 24. Juni 2024

Guten Tag,

wir bedanken uns für die Beteiligung in den oben genannten Verfahren. Aus Sicht des Fachdienstes Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Neumünster bestehen keine Bedenken gegen die o.a. Bauleitplanverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

[redacted]

Von: J[redacted]@amtpreetzland.de
Betreff: ***SPAM*** AW: Gemeinde Schillsdorf 41. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 23
Datum: 27. Juni 2024 um 15:30
An: TöB-Beteiligung toeb.beteiligung@effplan.de, info@effplan.de

Die Nachbargemeinde **Bothkamp** hat keine Anregungen oder Bedenken in Bezug auf die Planung des Solarparks der Gemeinde Schillsdorf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag: [redacted]

Amt Preetz-Land
Am Berg 2
24211 Schellhorn
[redacted]
www.amtpreetzland.de

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>
Gesendet: Montag, 24. Juni 2024 10:44
An: info@effplan.de
Betreff: Gemeinde Schillsdorf 41. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 23

41. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 in der Gemeinde Schillsdorf

hier: Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4(2) BauGB sowie gleichzeitige öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Schillsdorf hat den Entwurf und die Veröffentlichung der 41. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 23 beschlossen.

Als Behörde, Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinde teile ich Ihnen mit diesem Schreiben mit, dass die Planunterlagen ab dem 24.06.2024 unter https://amt-bokhorst-wankendorf.de/verwaltung/aktuelle-bauleitplanverfahren/ eingesehen werden können sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich sind. Ich bitte Sie Ihre Stellungnahme bis zum 26.07.2024 in elektronischer Form vorzubringen.

Ich verweise auf § 4a Abs. 5 BauGB (in der neuesten Fassung) und weise darauf hin, dass die Gemeinde Schillsdorf bei nicht fristgerechter Äußerung davon ausgehen kann, dass die wahrzunehmenden Interessen nicht berührt werden.

Ferner teile ich Ihnen mit, dass der durch die Gemeindevertretung am 29.05.2024 gebilligte Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 23 einschl. der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet unter https://amt-bokhorst-wankendorf.de/verwaltung/aktuelle-bauleitplanverfahren/, in der Zeit vom 24.06.2024 bis 26.07.2024 in Form einer anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit in der Amtsverwaltung Bokhorst-Wankendorf, Kampstraße 1 in 24601 Wankendorf, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Bedenken zu dem Entwurf schriftlich oder

während der Dienststunden zur Niederschrift der Amtsverwaltung vorgebracht werden.

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

*eff**plan.***
- die Dinge richtig tun -

Hansjörg Brunk
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

Schleswig-Holstein Netz

Partner für Klimaschutz

Störungsnummer:
0 41 06-6 48 90 90

Schleswig-Holstein Netz AG, Behler Weg 15, 24306 Plön

H. Brunk & G. Ohmsen GbR
effplan. Brunk und Ohmsen GbR
Große Straße 54

24855 Jübek

Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswag-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

www.sh-netz.com

Ihr Ansprechpartner

Netzcenter Plön
T 0 45 22-74 72 95 25

Leitungsauskunft-NC-Ploen
@SH-Netz.com

Datum
24. Juni 2024

Leitungsauskunft: **1182230-SHNG**
Adresse: ,
Anfragegrund: Stellungnahme & TöB
Erstellt am: 24.06.2024

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben unser Planwerk für Sie geprüft: Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen. Die Einzelheiten sehen Sie in der Leitungsauskunft im Anhang. **Sie ist ausschließlich für Ihr oben genanntes Projekt bestimmt, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.**

Unsere Stellungnahmen erhalten Sie separat.

	Lagepläne		Sicherheitsrelevante Einbauten
	betroffen	nicht betroffen	Kontaktaufnahme mit dem Netzcenter erforderlich
Gas:	☐	☒	☐
Strom-HSP:	☒	☐	☒
Strom-MSP:	☐	☒	☐
Strom-NSP:	☐	☒	☐
Kommunikation:	☒	☐	☐
Wärme:	☐	☒	☐

Diese Auskunft ist gültig für folgende Netzbetreiber. Die gekennzeichneten Netzbetreiber sind betroffen.

Netzbetreiber		Störungsnummer
Stadtwerke Bad Bramstedt Netz	☐	T 0 41 06-6 48 90 90
Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH	☐	T 0 41 91-93 60
Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH	☐	T 0 41 06-6 48 90 90
EWS Netz GmbH	☐	T 0 45 51 - 52 26 00
HanseWerk Natur GmbH	☐	T 0 40-2 37 82 79 10
ElbEnergie GmbH	☐	T 0 41 05-1 57 99 00
Schleswig-Holstein Netz AG	☒	T 0 41 06-6 48 90 90

Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswag-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

Vorstand:
Steffen Bandelow
Malgorzata Cybulska
Dr. Benjamin Merkt
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Matthias Boxberger

Bitte beachten Sie die beiliegenden Leitungsschutzanweisungen!

Datum
24. Juni 2024

Wichtig:

Die Stellungnahme des Netzcenters erhalten Sie fristgerecht in den nächsten Tagen.

Für die Hochspannungsleitungen erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme.

Bitte warten Sie diese unbedingt ab, denn Sie müssen Sie zwingend in Ihrer weiteren Planung berücksichtigen.

Informieren Sie sich bei uns über den Stand der Verlegung unserer **geplanten** Leitungen. Sollte sich nach Beginn der Baumaßnahme herausstellen, dass Umverlegungsarbeiten unsererseits erforderlich werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns im Netzcenter in Verbindung.

Sie müssen sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte mit Angabe Ihrer Leitungsauskunft-Nummer an das Netzcenter. Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Sicherheitshinweis:
Im Gebiet Ihrer Anfrage verlaufen **Hochspannungsanlagen**. Sie müssen uns Ihre **Arbeiten** darum spätestens **4 Wochen vor Beginn der Bautätigkeit** schriftlich **per E-Mail anzeigen**: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com
Wenn Sie zu Ihren Planungen bzw. technische Fragen haben, wenden Sie sich unter Angabe der Nummer der Leitungsanfrage ebenfalls an dieses E-Mail-Postfach.

Freundliche Grüße aus Plön
Netzcenter Plön

Anlagen:
- Index
- Kommunikation
- Legende
- Leitungsschutzanweisung
- Leitungsschutzanweisung Hochspannung
- Merkblatt_zum_Schutz_der_Verteilungsanlagen
- Strom-HSP

Abwägungstabelle | Gemeinde Schillsdorf - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 Photovoltaik | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1005	**Details**	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB
17.07.2024	Einreicher*in/Institution	**Industrie- und Handelskammer zu Kiel**
	Name des/der Einreicher*in:	[redacted]
	Abteilung:	Industrie- und Handelskammer zu Kiel
	Adresse:	Bergstraße 2 24103 Kiel
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme	**Abwägung / Empfehlung**
Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf haben wir keine Anmerkungen und Hinweise. Viele Grüße [redacted]	k.A.

Nr.: 1004	**Details**	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung - § 3 (2) BauGB
01.07.2024	Einreicher*in/Institution	[redacted]
	Name des/der Einreicher*in:	[redacted]
	Adresse:	Prinzenallee 21, 40549 Düssseldorf
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Muss überprüft werden
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme	**Abwägung / Empfehlung**
Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom	k.A.

Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) **ausschließlich** per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Ericsson Services GmbH

Nr.: 1003
eingereicht am:
07.06.2022

Details

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
Einreicher*in/Institution:	**Industrie- und Handelskammer zu Kiel**
Name des/der Einreicher*in:	[redacted]
Abteilung:	Standortpolitik
Adresse:	Bergstraße 2 24103 Kiel
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.
Wir haben bezüglich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf keine Bedenken oder Anmerkungen.
Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1002	**Details**	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
02.06.2022	Einreicher*in/Institution	**Kreis Plön**
	Name des/der Einreicher*in:	[redacted]
	Abteilung:	Kreisplanung
	Adresse:	Hamburger Straße 17 24306 Plön
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme	**Abwägung / Empfehlung**
41. Änderung des Flächennutzungsplans des ehemaligen Amts Bokhorst und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf für eine Fläche Solarpark nördlich der Siedlung Busdorf Ihr Bericht (Schreiben des Büros effplan) vom 3.5.2022	k.A.
Zum o.g. Verfahrensschritt wurden vorgelegt • Bericht„Planungsinformation“, Stand 26.4.2022 Es besteht die Absicht, die planungsrechtlichen Grundlagenzu schaffen für eine großflächige Photovoltaikanlage im Außenbereich derGemeinde Schillsdorf. Die angestrebte Flächengröße ist ca. 40 ha. Seitens der **Kreisplanung**gebe ich dazu die folgenden Hinweise: Die Planungsabsicht fällt unter die Regelungen desgemeinsamen Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume,Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie,Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 „Grundsätzezur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“. à [1] /erlass_SolarFreiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=4 Demnach sind gemeindliche Planungen, wie die	

hierangefragten, auf der Grundlage von Gemeindegrenzen übergreifenden Konzepten zuentwickeln. Die Konzepte sind interkommunal und mit den zuständigen Stellenabzustimmen. Alternativ sind Raumordnungsverfahren für die Plangeltungsbereichedurchzuführen.
Von den beiden Eingangskriterien für eine Planung(abgestimmtes Gemeindegrenzen übergreifendes Konzept oder Ergebnis einesRaumordnungsverfahrens) liegt für die Planungsabsicht in der GemeindeSchillsdorf keines vor. Die übersandten Unterlagen besitzen nicht den lt.Erlass erforderlichen Entwicklungs- und Abstimmungsstand.

Vor diesem Hintergrund wird der Kreis Plön als Trägeröffentlicher Belange noch keine inhaltliche Stellungnahme im Verfahrensschritt§ 4 (1) BauGB abgeben.

Die Befassung miteiner nicht abgestimmten Einzelfläche durch die Stellen des Kreises

- würde subjektive Planungsaussagenprovozieren, aufgrund der fehlenden Alternativenprüfung.

- könnten eine Bevorzugung einzelnerInvestitionswünsche bewirken. Es käme dann zu einer Flächenvergabe nach demWindhundprinzip und nicht anhand objektiver Eignungskriterien.

- wäre dazu geeignet, die Steuerungsfunktionspäter erstellter großflächiger Konzepte zu unterlaufen.

Eine Stellungnahme des Kreises Plön als Träger öffentlicherBelange wird nach Erarbeitung der im Erlass festgelegten Voraussetzungenerfolgen.

Darüber hinaus gebe ich noch die folgenden Hinweise:
Es stellt sich die Frage, weshalb hier unmittelbar in

einförmliches Verfahren eingestiegen wurde, ohne Beachtung der bekanntenVoraussetzungen. Bitte klären Sie mit der Landesplanung S-H das weitereVorgehen, also zunächst den Geltungsbereich für eine Konzepterstellung iS o.g.Erlasses und die Erstellung ggfls. im Rahmen einer Planungsanzeige gem. § 11LaPlaG.

Ich erachte die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens alsVorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB für erforderlich.

Da die Gemeinde Schillsdorf bereits förmlicheAufstellungsbeschlüsse gefasst hat, besteht eine gewisse Vorfestlegung, dieauch in einen Vertrauensschutz für die Vorhabenträger münden kann. Ich ratedringend dazu, die Aufstellungsbeschlüsse entweder wieder aufzuheben oderdokumentiert ggü. den Vorhabenträgern die Ergebnisoffenheit der Planverfahrenzu betonen.

Von der vorschnellen Fassung von Aufstellungsbeschlüssenbitte ich in Zukunft abzusehen.

Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen inText und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Eckart Schäfer

1 https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/staedtebau_und_stadtenwicklung/Downloads

Nr.: 1001	**Details**	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
25.05.2022	Einreicher*in/Institution	**SHNG Netzcenter Plön**
	Name des/der Einreicher*in:	[redacted]

Abteilung:	Netzcenter Plön
Adresse:	Behler Weg 15 24306 Plön
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme	**Abwägung / Empfehlung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf verlaufen mehrere Versorgungsleitungen. Die Nieder- und die Mittelspannungsleitung Verlaufen im Straßenkörper. Sollten hier arbeiten stattfinden können Sie diese unter leitungsauskunft@sh-netz.com anfordern. Da sich der Geltungsbereich des B-Planes in der Nähe der 110kV befindet, erhalten Sie diesbezüglich ein gesondertes Schreiben. Sollten noch Fragen offen sein helfe ich Ihnen gerne weiter. Freundliche Grüße aus Plön [redacted]	k.A.

Nr.: 1000
eingereicht am:
06.05.2022

Details

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
Einreicher*in/Institution	**Deutsche Telekom Technik GmbH**
Name des/der Einreicher*in:	[redacted]
Abteilung:	Zentralbetrieb Access/ T-NAB
Adresse:	Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme	**Abwägung / Empfehlung**
Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage. Derzeit betreiben wir im Planungsgebiet bei Schills-	k.A.

dorf keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf

oder per Mail an

bauleitplanung@ericsson.com